

Friedhofsordnung der Stadt Bad Schwalbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952(GVBL.S.11) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBL.S.142) und der §§ 1, 2, 3, und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBL, I S.225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBL. S. 434, 438) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.10.1979 folgende Friedhofsordnung, am 05.02.2007 den ersten Nachtrag, am 27.10.2008 den zweiten Nachtrag, am 14.12.2009 den dritten Nachtrag und am 13.08.2012 den vierten Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Schwalbach beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Bad Schwalbach.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Schwalbach waren oder
 2. bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof in Bad Schwalbach hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, so weit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachungen entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten, Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe
1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist.
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten.
 4. Druckschriften zu verteilen.
 5. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 6. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 1 Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Stadt verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass
- a. diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Ziffer 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Stadt kann Ausnahmen im Rahmen des § 4 zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2

ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Die vom Magistrat ausgestellte Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr sowie freitags vormittags bis 11.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 8

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheins in die Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 1/4 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 9

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Bad Schwalbach.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann der Magistrat bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 12

- (1) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 13

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann der Magistrat Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

(A) Reihengräber

§ 14

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden. Innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstbestattung in ein Erdreihengrab sind zwei Urnenbeisetzungen zulässig.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 15

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 - Länge: 1,20 m
 - Breite: 0,60 m
 - Abstand: 0,50 m

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:

Länge:	2,00 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,50 m

§ 16

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften der Friedhofsordnung in Stand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

§ 17

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 3 Monate vor der Abräumung ortsüblich bekanntgegeben.

(B) Wahlgräber § 18

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. In jeder Erdwahlgrabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so

geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

§ 19

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 20

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab, nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 21

Wahlgräber sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung in Stand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 22

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt 0,50 Meter.

§ 23

Wahlgräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(C) Aschenbeisetzungen

§ 24

Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengräbern,
2. Urnenwahlgräbern,

in Urnenreihengräbern 1 Aschurne,
in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Aschurnen.

§ 25

- (1) Aschurnen können sowohl unterirdisch als auch in Urnenwandnischen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen werden in der Erde 0,60 Meter tief beigesetzt.
- (3) Die Einbettung von ein- und mehrstelligen Urnenkästen in Grabstellen ist nicht gestattet.
- (4) Urnenreihengräber haben folgende Maße:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0.30 m
- (5) Urnenwahlgräber haben folgende Maße:

Länge:	0.80 m
Breite:	0.80 m
Abstand.	0.30 m

§ 26

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde Übergeben.

§ 27

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, so weit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nicht Abweichendes ergibt.

V. Grabmale und Einfriedigungen und sonstige Grabausstattungen

§ 28

Für alle Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes, der Pietät und dem gestalterischen Gesamtcharakter entsprechen.

2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, in einem Ausmaße von höchstens 100 x 25 mm angebracht werden.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
5. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
6. Die Fundamente der Denkmäler sind entsprechend der Größe und Schwere des Grabmals aus-zuführen. Sie müssen aber bei mehrstelligen Gräbern so breit gelagert sein, dass bei einer späteren, für die Nachbestattung notwendigen Aushebung des Grabes, eine Gefährdung des Grabmals nicht eintreten kann.
7. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben.
8. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden.
9. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 40 cm in der Erde stehen.
10. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen standsicher zu halten.
11. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
12. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.
13. Für die Gestaltung der Verschlussplatten in der Urnenwand gilt folgende Regelung:

Es sind Gravuren in den Farben Gold, Silbergrau, Schwarz und Weiß zugelassen. Die oberen 10 Zentimeter sind von Gravuren freizulassen.

Einfassungen

§ 29

- (1) So weit Sondervorschriften nicht bestehen, sind Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Erdreihengräbern und an den ohne Zwischenpflanzungen neben-einander gereihten Erdwahlgräbern gestattet.
- (2) Bei Hain- und Nischengräbern sind Steineinfassungen unzulässig, es sei denn, dass bei größeren Grabstätten die Steineinfassung ein Bestandteil des Denkmals bildet.
- (3) Verboten sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisen, Eisengittern und Ketten. Ausnahmen sind bei Wahlgräbern, für die Findlinge

zugelassen werden, möglich.

- (4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Gräbern nur 0,12 m, bei mehrstelligen nur 0,15 m breit und im Mittel über dem Boden nur 0,20 m hoch sein. In Sonderfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bei über 2 % geneigtem Gelände muss die Einfassung dem Längsgefälle gleichlaufen. Die Schmalseite ist waagrecht zu versetzen. Die Höhen und Fluchtlinien werden an den Endpunkten der Gräberreihen durch Pfähle festgelegt.
- (6) Die Räume zwischen den Gräbern sind mit einheitlichem Schüttmaterial zu versehen. Plattenbeläge sind nicht zugelassen. Trittstufen bedürfen besonderer Genehmigung.

§ 30

- (1) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas, Porzellan und Blechgegenständen ist untersagt.
- (2) Bänke und Stühle, auch so genannte Pilze, dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.
- (3) Schutzvorrichtungen für Grabmäler sind verboten.

§ 31

Art und Abmessung der Grabmäler

- (1) Es gelten folgende Maße für Steingrabmäler
 - a) Reihengräber
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,80 m, Stärke bis 0,15 m.
 - b) einstellige Wahlgräber
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m, Stärke bis 0,20 m.
 - c) mehrstellige Wahlgräber
Höhe bis 1,20 m, Breite mindestens 1,00 m, Stärke bis 0,20 m.
 - d) Urnenreihengräber und einstellige Urnenwahlgräber
Höhe bis 0,45 m, Breite bis 0,40 m, Stärke bis 0,15 m.
 - e) mehrstellige Urnenwahlgräber
Höhe bis 0,80 m, Breite nach Grabesbreite, Stärke bis 0,20 m.

Die Abdeckplatten und Einfassungen richten sich nach den Gräbergrößen.

- (2) Für schmiedeeiserne Kreuze und freistehende Steinkreuze gelten die vorstehenden Höhenmaße nicht. Freistehende Steinkreuze dürfen auf einem höchstens 0,5 m hohen Sockel angebracht werden und müssen ein dem Steinmaterial angemessenes Verhältnis zwischen Höhe und Stärke aufweisen.
- (3) Für liegende Grabmäler, ebenso für Grabmäler, die an besonderen Stellen (bei größeren Wahlgräbern, Haingräbern u.dergl.) aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 32 **Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (2) Eine Ausfertigung der Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung abzuholen und bei der Aufstellung mitzuführen.
- (3) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Art der Grabstätte mit der Grablage und -nummer,
 - b) Name des Verstorbenen oder Nutzungsberechtigten,
 - c) Art des Grabmals oder sonstigen Anlagen,
 - d) Maße (Länge, Breite, Höhe) auch aller Einzelteile,
 - e) Art des Werkstoffes, Farbton und Bearbeitung,
 - f) vollständige Inschrift,
 - g) Name des Ausführenden,
 - h) Zeichnung in geeignetem Maßstab. Diese muss eindeutig die Formen und alle Einzelheiten (Ornamente, Schriftverteilung, Profilierung) zeigen.
- (4) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Der Magistrat kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann der Magistrat die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann der Magistrat mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33 Aufstellung

- (1) Der Zeitpunkt des Antransportes sowie die Aufstellung des Grabmals ist bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) Auf Erdgräbern sollte ein Grabmal (mit Ausnahme von Holzkreuzen) frühestens vier Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei den Erdreihengräbern kann eine Aufstellung von Grabmälern außerdem erst da erfolgen, wenn das Grabmalfundament eingebaut ist.

§ 34

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und die sonstigen Grabaufbauten von der Stadt oder deren Beauftragten entfernt. Die Verfügungs- Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und sonstige Grabaufbauten am Friedhof (oder an anderer Stelle) abzuholen.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren.

Die Grabmale oder sonstigen Grabaufbauten gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung des Magistrats nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 35

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (5) Unwürdige Gefäße (Konservenbüchsen usw.) zur Aufnahme von Blumen sind verboten.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte bestehen fort.
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37

- (1) Für jeden Friedhof werden folgende Listen geführt:
 1. je ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
 3. ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 38

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 39

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 40

Der 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, 15.08.2012

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

Martin Hußmann
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Friedhofsordnung im Wiesbadener Kurier und Aar Bote am:	25.10.1979
1. Nachtrag im Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am:	14.02.2007
2. Nachtrag im Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am:	19.11.2008
3. Nachtrag im Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am:	21.12.2009
4. Nachtrag im Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am:	17.09.2012